

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 17.

Dresden, den 13. Januar

1843.

Sechszehnte öffentliche Sitzung am 10. Januar 1843.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Bemerkung in Bezug auf eine Petition aus Leipzig. — Fortsetzung der Berathung über den Entwurf eines Criminalproceßgesetzes.

Nachdem zu der heutigen Sitzung sich 71 Kammermitglieder eingefunden hatten, beginnt dieselbe um 10½ Uhr in Gegenwart des Herrn Staatsministers v. Könnert und des königl. Commissars D. Weiß mit Verlesung des vom Secretair D. Schröder über die gestrige Sitzung aufgenommenen Protokolls, welches von der Kammer genehmigt und von dem Präsidenten und den Abgeordneten Märkel und Wehle mit vollzogen wird.

Auf der Registrande waren eingetragen:

1. (Nr. 128.) Den 9. Januar. Petition des Stadtraths Fr. Wilhelm Gödsche nebst 57 andern Einwohnern zu Meissen, die Deffentlichkeit und Mündlichkeit beim Strafverfahren betreffend.

Abg. Tzschucke: Die Petition ist mir übersendet worden, um sie der Kammer zu übergeben. Ich enthalte mich aller besondern Bemerkungen über den Inhalt derselben, da ich unter die 33 Redner gehöre, welche sich zum Sprechen über diesen Gegenstand gemeldet haben, und behalte mir vor, die Gründe meiner Abstimmung später zu entwickeln. Bemerken aber muß ich, daß die Unterschriften der Petition den ehrenwerthesten Bewohnern Meissens aus allen Ständen angehören.

Ferner steht auf der Registrande:

2. (Nr. 129.) Den 9. Januar. Petition der Commun Drilla bei Meissen, Christian Gottlieb Stelzner nebst 21 andern Ortschaften, die Aufhebung der Cavillereigerechtfame betreffend.

Abg. Haben: Die Petition ist mir mit der Bitte zugegangen, sie zu bevortworten. Ich werde jetzt auf das Materielle derselben nicht eingehen, weil schon früher mehre Anträge und Verhandlungen bei den Landtagen 1833 und 1837 stattgefunden haben, mir aber dagegen einen Rückblick auf die früheren Verhandlungen und deren Resultate erlauben. Schon 1833 wurde von der Gemeinde Röhrsdorf und Consorten eine Petition an die Kammer abgegeben. Auf den deshalb von der Deputation erstatteten beifälligen Bericht erklärte damals die Staatsregierung,

daß, sobald die indirecten Abgaben regulirt sein würden, der Entwurf zu einem Gesetze wegen Ablösung der Bannrechte den Ständen werde vorgelegt werden, wodurch sodann auch die vorliegende Petition ihre Erledigung finden werde. Hierbei hatte es damals sein Bewenden. Im Jahre 1837 ging ein ähnlicher Antrag vom Abgeordneten Sachse ein. Dieser zerfiel in zwei Theile, in Aufhebung der Anrührung der Caviller und Aufhebung der Cavillereigerechtfame. Dieser Antrag wurde wieder berathen und die zweite Kammer erließ, im Einverständniß mit der ersten Kammer, die ständische Schrift vom 29. November 1837, worin die Vorlegung eines Gesetzentwurfs, die Aufhebung der Cavillereigerechtfame betreffend, bei der hohen Staatsregierung beantragt wurde. Die Staatsregierung selbst erwähnte auch im Landtagsabschiede von 1837 einen derartigen Gesetzentwurf, welcher der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden sollte. So kam der Landtag 1839 heran. Es erschien zwar ein Gesetzentwurf über Aufhebung der Anrührung der Caviller, aber über Aufhebung der Cavillereigerechtfame keineswegs. In den Motiven zu dem vorgelegten Gesetze versprach die Regierung abermals, und zwar unzweifelhaft baldigst einen Gesetzentwurf an die Stände ergehen zu lassen. So steht die Sache gegenwärtig, und da die hohe Staatsregierung nicht einmal einen derartigen Gesetzentwurf in Aussicht gestellt hat, so ergreife ich die Gelegenheit, die Petition, welche die Sache in Anregung bringt, zu der meinigen zu machen, und bitte, dieselbe an die dritte Deputation zu übergeben.

Abg. Dehme: Ich trete der soeben mitgetheilten Petition aus völliger Ueberzeugung bei, und glaube, daß es an der Zeit sei, auch dieses Bannrecht, welches für die Viehbesitzer so drückend ist, zu beseitigen. Sind so viele andere Bannrechte beseitigt worden, so muß ich dafür halten, daß auch dieses beseitigt werden kann. Ich gebe zwar zu, daß die Ablösung etwas schwierig sein wird; doch dürfte sie da, wo die Noth gebietet, nicht zu verschieben sein. In dieser Hinsicht bemerke ich noch, daß ein großer Theil der Cavillereibesitzer große Gegenleistungen zu erfüllen hat, welches die Ablösung doch einigermassen erleichtern dürfte. Deshalb spreche ich den Wunsch aus, daß der Gegenstand von der Deputation, den Kammern und der Staatsregierung einer ganz besondern Berücksichtigung werth gehalten werden möge.

Präsident D. Haase: Will die Kammer von dem Vorlesen der Petition absehen? — Einstimmig Ja.